

Friedhofsordnung der Gemeinde Bichlbach

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetzes LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof auf der Gp. 400 ist Eigentum der röm. -kath. Pfarrkirche zu St. Lorenzen, auf der Gp. 397/4 Eigentum der Gemeinde Bichlbach und auf der Gp. 1551 Eigentum der röm. -kath. Expositurkirche zur heiligen Maria Schnee und St. Brandon in Lähn.

§ 2

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 3

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die

a) bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten oder

b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden.

(2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

- (1) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 5

Innerhalb des Friedhofes ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,

§ 6

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

Die Ausführung der Arbeiten ist zu untersagen, wenn die Friedhofsordnung gröblich verletzt wird oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung wiederholt nicht beachtet werden.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 7

- 1) Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber
- 2) Einzelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 3) Familiengräber sind Grabstätten, die nebeneinander zwei Grabplätze übereinander vorsehen.
- 4) Urnennischen sind in Wände eingelassene Anlagen.

§ 8

- (1) Die Zuteilung einer Grabstätte erfolgt in der von der Friedhofsverwaltung festgelegten Reihenfolge. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräber und in der Urnenwand am neuen Friedhof (Urnennischen) beigesetzt werden.
- 3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 - a) Alter Friedhof:

Einzelgräber	Länge 2,00 m, Breite 1,00 m
Familiengräber	Länge 2,00 m, Breite 1,50 m
 - b) Neuer Friedhof und Lähn:

Einzelgräber	Länge 2,00 m, Breite 1,25 m
Familiengräber	Länge 2,00 m, Breite 1,80 m

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 9

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
 - c) ein Grabmal den §§ 15 und 16 dieser Friedhofsordnung entsprechend zu errichten.
- (3) In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten und Lebensgefährten,
- b) Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie,
- c) Ehegatten der unter lit. b genannten Personen,

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

§ 10

- (1) Die Benützungsfrist für Einzelgräber beträgt 15 Jahre, für Familiengräber 30 Jahre und für Urnennischen 15 Jahre.

§ 11

- (1) Eine Verlängerung der Benützungsfrist auf weitere 5 Jahre ist mehrmals möglich. Dazu bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Verlängerung ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auszusprechen.

§ 12

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

§ 13

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der Benützungsfristen lt. § 10 und 11 der Friedhofsverordnung,
 - b) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 14

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und zu erhalten. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

- (2) Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, welche bei der Durchführung von Arbeiten, insbesondere beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. umgehend zu reparieren.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, wobei ihm eine angemessene Frist zur Behebung der Beanstandung gesetzt wird. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, wird die Aufforderung zur Behebung der Beanstandung durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gegeben.
- Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht worden, ist unbeschadet der zu wahrenen Totenruhe das Benützungsberechtigt zu entziehen.

§ 15

- (1) Im Sinne des § 15 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
- a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
 - b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Es sind im Friedhof Grabsteine, Grabmäler aus Schmiedeeisen oder entsprechend gestaltete Holzkreuze zulässig.
- (3) Einfriedungen sind bodenbündig verlegt und laut den Vorschriften entsprechend auszuführen. Sonstige bauliche Anlagen auf oder an den Grabstätten dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet werden.

§ 16

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
- (2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Alter Friedhof:

Einzelgräber	Länge	1,00 m (mit Sockel)
	Breite	1,00 m
Doppelgräber	Länge	1,00 m (mit Sockel)
	Breite	1,50 m

b) Neuer Friedhof und Lähn:

Einzelgräber	Länge	1,40 m (mit Sockel)
	Breite	0,80 m
Doppelgräber	Länge	1,40 m (mit Sockel)
	Breite	1,40 m

Die Höhe des Grabmalsockels über dem bestehenden Betonfundament hat mindestens 0,20 m und höchstens 0,40 m zu betragen.

Die Höhe des gesamten Grabmales hat, gemessen vom vorhandenen Fundament, mindestens 1,60 m und höchstens 1,80 m zu betragen.

- (3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen. Unpassende Gefäße (Blechdosen, Flaschen, etc.) zum Aufstellen von Blumen sind nicht gestattet. Solche können durch die Friedhofsverwaltung ohne vorherige Verständigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.
- (5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 17

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist. Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.

§ 18

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 15 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

§ 19

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieflegungen 2.20 Meter zu betragen.
Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 Zentimeter zu betragen. Beim alten Friedhof können aufgrund der begrenzten räumlichen Gegebenheiten geringfügige Abweichungen entstehen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräber) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter oder in Urnennischen (Wandanlagen) erfolgen.

§ 20

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

VII. Leichenhalle

§ 21

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Mit Bewilligung des Sprengelarztes kann in Ausnahmefällen, mit genauer zeitlicher Vorgabe, eine offene Aufbahrung erfolgen.
- (2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

VIII. Strafbestimmungen

§ 22

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach §18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 24

Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2010 in Kraft.